

3. 485. a (2)

Nr. 7675.

K u n d m a c h u n g

wegen Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch im Umfange sämtlicher, im Bereiche der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Laibach gelegenen

17 politischen und Steuerbezirke als:

1. Umgebung Laibachs, 2. Laas, 3. Egg, 4. Stein, 5. Feistritz, 6. Wippach, 7. Senosetsch, 8. Vittai, 9. Neumarkt, 10. Kronau, 11. Radmannsdorf, 12. Krainburg, 13. Lack, 14. Idria, 15. Adelsberg, 16. Oberlaibach und 17. Planina

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach wird bekannt gemacht, daß die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer von den steuerpflichtigen Unternehmungen des Wein- und Obstmostschankes, dann der Viehschlachtungen für die Zeit vom 1. November 1859 bis Ende April 1860 in den sämtlichen, in dem unten ersichtlichen Ausweise aufgeführten 17. politischen und Steuerbezirken ihres Amtsbereiches im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und mit Zulassung schriftlicher Offerte unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausbezogen werden wird.

1. Bei der mündlichen Versteigerung werden zuerst die von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 14 aufgeführten Steuerbezirke in Einem Komplex ausbezogen.

Der Ausrufspreis beträgt für diesen Komplex 8606 fl. ö. W.

2. Sodann werden die Steuerbezirke Adelsberg, Oberlaibach und Planina ebenfalls in Konkreto um den Ausrufspreis von 23877 fl. 78 kr. ö. W. — Angebote für einzelne Steuerbezirke dieser beiden Komplexe werden nicht angenommen.

Für die Ausrufspreise wird übrigens keine wie immer geartete Haftung übernommen, und der Pächter leistet auf das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte Verzicht.

3. Die mündliche Versteigerung findet im Amtsgebäude der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Laibach am 12. Oktober 1859 um 10 Uhr Vormittags Statt.

4. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach dem bürgerlichen Gesetzbuche und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist.

Für jeden Fall sind alle jene Individuen sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, die zufolge des Strafgesetzes über Gefälligkeits-Übertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefälligkeits-Übertretung in Untersuchung gezogen und bestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgesprochen wurden, sind durch sechs auf den Zeitpunkt der Übertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungserber ausgeschlossen.

Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung des Pachtvertrages überhaupt, hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtungsverhandlung über Aufforderung der Kommission mit glaubwürdigen Dokumenten auszuweisen.

5. Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen, und dieselbe ihr übergeben.

6. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen dem zehnten Theile der Ausrufspreise gleichkommenden Be-

trag im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlases bestehenden Börsenwerthe, die Lose der Anleihe von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Lizitationskommission als vorläufige Kaution zu erlegen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuch- oder Landtafel-Extraktes, worin der als vorläufige Kaution sicher zu stellende Betrag bereits ersichtlich sein muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsakte der verhypothekirten Realität belegt sein muß.

7. Nach geschעהner Versteigerung der beiden sub 1 und 2 bezeichneten Komplexe werden sodann sämtliche 17 Steuerbezirke in Einem Komplex ausbezogen werden, und es wird der dießfällige Konkretal-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die bezüglich der sub 1 und 2 bezeichneten Komplexe festgesetzten Ausrufspreise gleich komme.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß derjenige, welcher einen derartigen Konkretal-Anbot machen will, die Kaution auf die im §. 6 bezeichnete Art zu erlegen hat.

8. Es ist auch gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung der Verzehrungssteuer Bezuges und zwar entweder des einen oder des andern der beiden Komplexe, oder für beide Komplexe zusammen, einzureichen.

9. Bei schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) dieselben müssen mit dem zu Folge §. 6 dieser Kundmachung als Kaution-Depositum bestimmten Betrage im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen belegt, oder mit dem Beweise versehen sein, daß dieser Betrag bei einer Aerarial-Kasse oder einem Gefällsamte im Baren oder Staatspapieren erlegt worden ist.

Wird die vorläufige Kaution mittelst einer einverleibten Pragmatikal-Sicherheits-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im §. 6 angegebenen Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden.

b) die schriftlichen Offerte müssen den Complex, für welchen geboten wird, genau bezeichnen und den angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterfertigen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen und daselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in demselben beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen dem Gefällsamte zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden.

Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes, so wie die Zustellung der amtlichen Erlasse geschehen kann.

c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Lizitationsbedingungen zuwiderlaufende Klauseln beschränkt sein; vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Offertanten allen Bestimmungen dieser Kundmachung zu-

gen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen pünktlich befolgen wolle.

d) Die schriftlichen Offerte, welche mit einer Stempelmarke pr. 30 kr. und einer solchen pr. 6 kr. versehen sein müssen, sind für die Offertanten von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Finanzbehörde hingegen erst von dem Tage, an welchem die Annahme des Offertes bekannt gemacht worden ist, verbindlich und es müssen dieselben bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach versiegelt bis zum 11. Oktober 1859 sechs Uhr Abends überreicht werden.

Schriftliche Offerte, welche nach der festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt.

e) Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes muß von Außen nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, der Komplex, auf welchen das Offert gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden.

Das Formular eines schriftlichen Offertes ist am Schlusse beigefügt.

10. Die schriftlichen Offerte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Lizitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Lizitations-Kommissär eröffnet und bekannt gemacht. Mit der Eröffnung der Offerte schließt der Lizitationsakt und es wird ein nachträglicher Anbot nicht mehr angenommen.

Die Finanz Behörde behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote die Resultate der Versteigerung für den einen oder den andern der beiden Komplexe, oder für den Gesamtkomplex zu bestätigen, daher die für den einen oder den andern der beiden Komplexe verbliebenen Bestbieter dadurch, daß ein Konkretal-Anbot gemacht wurde, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbote bis zur oberrwähnten Entscheidung über den Lizitationsakt nicht enthoben sind.

Mit der Bekanntgabe der Nichtannahme eines Angebotes werden die vorläufigen Kautionen oder Kaution-Depositum zurückgestellt.

11. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Angebotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso, wie es für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes geschehen kann.

Wird die Zustellung eines amtlichen Erlasses von Seite des Aerars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Gefällsamte die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Uebersendung des betreffenden Erlasses an die politische Behörde des Wohnsitzes des Pächters oder dessen Bevollmächtigten die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

12. Für den Fall, als für einige Gemeinden Verzehrungssteuer-Zuschläge rücksichtlich der in Rede stehenden Objekte bewilligt werden, wird es die Pflicht des Pächters sein, auch die Zuschläge zur Verzehrungssteuer einzubezahlen und gleichmäßig mit dem Pachtchillinge nach Maß der bewilligten, ihm bekannt gegebenen Zuschlagsprozente von der für die betreffende Gemeinde entfallenden Verzehrungssteuer-Pachtchillingquote an die hierortige k. k. Finanz-Bezirks-Kasse abzuführen.

13. Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach eingesehen werden.

Formulare

eines schriftlichen Offertes.

Von Innen:

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von (folgt die Angabe der Steuerobjekte) in den Steuerbezirken (folgen die Namen derselben) für die Zeit vom 1. November 1859 bis letzten April 1860 den Pachtzins von (Geldbetrag in Ziffern), d. i. (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Kundmachung wie auch in den mir wohl bekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

A u s w e i s

der Steuer- und politischen Bezirke, rücksichtlich welcher der allgemeine Verzehrungssteuerbezug von den bezeichneten Objekten für die Zeit vom 1. November 1859 bis letzten Oktober 1860 in Pacht gegeben wird, dann der Fiskalquoten so wie des Tages der mündlichen Versteigerung und des Zeitpunktes, bis zu welchem die schriftlichen Offerte einzubringen sind

Post-Nr.	Name des Steuerbezirkes	Benennung der Objekte von denen der Verzehrungssteuer-Bezug verpachtet wird	Ausrufspreis		Zusammen		Ort	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem die schriftlichen Offerte einzubringen sind
			fl.	kr.	fl.	kr.			
1	Umgebung Laibach	Wein	14520	—	16884	—	Im Amtsgebäude der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach.	Am 12. Oktober 1859 Vormittags um 10 Uhr.	Bis 11. Oktober 1859 um 6 Uhr Abends.
		Fleisch	2364	—					
2	Laas	Wein	2252	—	3090	—			
		Fleisch	838	—					
3	Egg	Wein	3932	—	4634	—			
		Fleisch	702	—					
4	Stein	Wein	6954	—	9180	—			
		Fleisch	2226	—					
5	Feilnis	Wein	2010	—	2636	—			
		Fleisch	626	—					
6	Wippach	Wein	3594	—	4464	—			
		Fleisch	870	—					
7	Senofetsch	Wein	5721	—	6990	—			
		Fleisch	1269	—					
8	Littai	Wein	6742	—	7924	—			
		Fleisch	1182	—					
9	Neumarkt	Wein	2522	—	3470	—			
		Fleisch	948	—					
10	Kronau	Wein	1176	—	1808	—			
		Fleisch	632	—					
11	Radmannsdorf	Wein	3512	—	4570	—			
		Fleisch	1058	—					
12	Krainburg	Wein	5983	—	7760	—			
		Fleisch	1777	—					
13	Lach	Wein	5080	—	6750	—			
		Fleisch	1670	—					
14	Idria	Wein	4428	—	5844	—			
		Fleisch	1416	—					
vorstehende 14 Steuerbezirke werden in einem Komplex um					86004	—			
ausgeboten.									
15	Adelsberg	Wein	5627	83	6574	30			
		Fleisch	946	47					
16	Oberlaibach	Wein	6757	—	7701	90			
		Fleisch	944	90					
17	Planina	Wein	8357	35	9601	58			
		Fleisch	1244	23					
vorstehende 3 Steuerbezirke, nämlich Post-Nr. 15, 16 und 17, werden in einem Komplex ausgeboten, zusammen um					23877	78			

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion. Laibach am 1. Oktober 1859.

3. 454. a (3) Nr. 6278.

Konkurs-Ausschreibung.

Zur Wiederbesetzung der durch Resignation des Lukas Svetez erledigten k. k. Notarstelle, mit dem Amtesitze in Sissek, haben die Bewerber ihre Gesuche, mit den erforderlichen Belegen versehen, u. zw.: die Staatsbeamten im vorgeschriebenen Wege durch ihre unmittelbare Behörde, die übrigen, in so ferne nicht die Bestimmungen des §. 14 der Notariatsordnung eintreten, mittelst der vorgesetzten politischen Behörde, binnen 4 Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der hierortigen Zeitung, bei diesem k. k. Landesgerichte anzubringen. Außer der Nachweisung der vorgeschriebenen juridisch-politischen Studien, und der mit gutem Erfolge bestandenen Staatsprüfungen, oder des erlangten juridischen Doktorgrades, ist erforderlich, daß der Bewerber:

Als vorläufige Kaution lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . Gulden . . . Kreuzer bei, (oder) lege ich die Kassaquittung über das erlegte Badium bei.

. . . am . . . Oktober 1859.
(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes.)

Von Außen:

(Nebst der Adresse an die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquittung.)

Offert für die Verpachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjekte und der Steuerbezirke.

A u s w e i s

der Steuer- und politischen Bezirke, rücksichtlich welcher der allgemeine Verzehrungssteuerbezug von den bezeichneten Objekten für die Zeit vom 1. November 1859 bis letzten Oktober 1860 in Pacht gegeben wird, dann der Fiskalquoten so wie des Tages der mündlichen Versteigerung und des Zeitpunktes, bis zu welchem die schriftlichen Offerte einzubringen sind

Post-Nr.	Name des Steuerbezirkes	Benennung der Objekte von denen der Verzehrungssteuer-Bezug verpachtet wird	Ausrufspreis		Zusammen		Ort	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem die schriftlichen Offerte einzubringen sind
			fl.	kr.	fl.	kr.			
1	Umgebung Laibach	Wein	14520	—	16884	—	Im Amtsgebäude der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach.	Am 12. Oktober 1859 Vormittags um 10 Uhr.	Bis 11. Oktober 1859 um 6 Uhr Abends.
		Fleisch	2364	—					
2	Laas	Wein	2252	—	3090	—			
		Fleisch	838	—					
3	Egg	Wein	3932	—	4634	—			
		Fleisch	702	—					
4	Stein	Wein	6954	—	9180	—			
		Fleisch	2226	—					
5	Feilnis	Wein	2010	—	2636	—			
		Fleisch	626	—					
6	Wippach	Wein	3594	—	4464	—			
		Fleisch	870	—					
7	Senofetsch	Wein	5721	—	6990	—			
		Fleisch	1269	—					
8	Littai	Wein	6742	—	7924	—			
		Fleisch	1182	—					
9	Neumarkt	Wein	2522	—	3470	—			
		Fleisch	948	—					
10	Kronau	Wein	1176	—	1808	—			
		Fleisch	632	—					
11	Radmannsdorf	Wein	3512	—	4570	—			
		Fleisch	1058	—					
12	Krainburg	Wein	5983	—	7760	—			
		Fleisch	1777	—					
13	Lach	Wein	5080	—	6750	—			
		Fleisch	1670	—					
14	Idria	Wein	4428	—	5844	—			
		Fleisch	1416	—					
vorstehende 14 Steuerbezirke werden in einem Komplex um					86004	—			
ausgeboten.									
15	Adelsberg	Wein	5627	83	6574	30			
		Fleisch	946	47					
16	Oberlaibach	Wein	6757	—	7701	90			
		Fleisch	944	90					
17	Planina	Wein	8357	35	9601	58			
		Fleisch	1244	23					
vorstehende 3 Steuerbezirke, nämlich Post-Nr. 15, 16 und 17, werden in einem Komplex ausgeboten, zusammen um					23877	78			

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion. Laibach am 1. Oktober 1859.

1. österreichischer Staatsbürger ist;

2. das Alter von 24 Jahren erreicht habe;

3. sich zur christlichen Religion bekennt;

4. ihm die freie Verwaltung seines Vermögens zustehe, und von unbescholtenem Lebenswandel, endlich

5. der deutschen und kroatischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sei.

Bewerber aus der Mitte der Advokaten müssen die nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzen abgelegte Advokaten-Prüfung nachweisen und, nachdem auch jene Advokaten, welche die Advokatur-Zensur zwar nur nach den früheren Gesetzen bestanden, sich jedoch der durch die h. l. geltende Advokaten-Ordnung vorgeschriebenen nachträglichen Prüfung aus den neuen Gesetzen unterzogen haben, kraft der a. h. Entschliessung vom 7. Februar 1858, Art. IV, zur Bewerbung für befähigt gehalten werden, haben diese die Ueberprüfung nachzuweisen. Die

Kautionsgröße ist im 3. Hauptstücke der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, Nr. 94 des R. G. Blattes, enthalten.

K. k. Landesgericht, als provisorische Notariatskammer, Ugram am 14. September 1859.

3. 470. a (3) Nr. 139.

Lizitations-Kundmachung.

Von dem k. k. Karster Hofgestütamte wird hiermit in Folge hoher Ermächtigung des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes ddo. Wien am 20. September 1859, Nr. 889, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf von Eichenstämmen, welche sich zu Werk-, Bau- und Brennholz eignen, im Walde zu Prostranegg am 12. und zu Schickelhof am 13. Oktober 1859, an jedem dieser Tage um 9 Uhr Vormittags im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen gleich bare Bezahlung in österreichischer Währung unter nachstehenden Bedingungen stattfinden wird.

1. Für jeden einzelnen Stamm wird der Schätzungswert als Ausrufspreis angenommen und geschieht die Hintangabe an den Meistbietenden nur über den Schätzungswert.

2. Die Begräumung der Stämme, mit Ausnahme des Stockes, auf den der Ersterher keinen Anspruch zu machen hat, darf in jenen Strecken, die einer natürlichen Verjüngung unterzogen worden sind und die an Ort und Stelle werden bezeichnet werden, nur bei tiefem Schnee zur möglichsten Vermeidung allfälliger Beschädigungen vorgenommen werden und wird die Frist zur gänzlichen Beschaffung sämtlichen Gehölzes vom Beginne des Verkaufes bis längstens Ende März 1860 festgesetzt, nach welcher Zeit das k. k. Hofgestütamt die Begräumung auf Unkosten des Saumseligen veranlassen kann und das Gehölz als Eigenthum in so lange für sich behält, bis die Bringungskosten hierfür berichtigt werden.

3. Das Waldzeichen-Eisen bestimmt die Tiefe des Stammes, bis zu welchem die Abstockung vorgenommen werden darf.

4. Eine Aufschreitung darf in den verhegten und bezeichneten Orten unter keinem Vorwande vorgenommen werden, sondern muß außer der Einblankung geschehen.

5. Eine jede muthwillig herbeigeführte Beschädigung der anstossenden Stämme wird dem Forstgesetz gemäß bestraft; tritt eine solche jedoch ohne Verschulden des Käufers ein, so ist dieser Vorfall augenblicklich dem betreffenden k. k. Hofgestütsbeamten zur Anzeige zu bringen, der auch die Wege bezeichnen wird, welche zur Verführung der Hölzer zu benützen sein werden.

6. Das k. k. Hofgestütamt übernimmt für die veräußerten Stämme keine wie immer Namen habende Haftung.

Lippiza am 24. September 1859.

3. 480. a (3) Nr. 1856.

Kundmachung.

Zur Hintangabe des im k. k. Bezirke Idria an der Sa ir a c h e r Bezirksstraße über den Idriaz-Fluß gemäß hoher k. k. Landesregierungs-Genehmigung ddo. 6. August d. J., Nr. 13810, auszuführenden Neubaus einer gewölbten Brücke, deren Kosten auf 3603 fl. 58 kr. ö. W. veranschlagt sind, wird die Minuendo-Versteigerung am 28. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr hieramts abgehalten werden.

Zu dieser Versteigerung werden Unternehmungsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen, daß Jeder, der für sich oder als Legal-Bevollmächtigter für einen Andern lizitieren will, das 5% Badium des Fiskalpreises vor dem Beginne der Versteigerung zu erlegen hat.

Schriftliche, mit dem 5% Badium belegte Offerte werden jedoch nur vor dem Beginne der mündlichen Versteigerung angenommen.

Der Kostenüberschlag, das Vorausmaß, der Bauplan und die Lizitationsbedingungen können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Idria am 15. Sept. 1859.